

Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Schorndorf

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs
„Stadtentwässerung Schorndorf“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf in der Sitzung am 14. April 2011 folgende Fassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Schorndorf bildet einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Schorndorf“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle in seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Stammkapital

Nach § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 3

Verwaltungsorgane

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss erhält die Bezeichnung Werksausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung erhält die Bezeichnung Werkleitung

§ 4**Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben. Er ist außerdem zuständig für

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 500.000 Euro einmalig oder 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen – mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 20.000 Euro einmalig oder über 5.000 Euro jährlich wiederkehrend.
- c) Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der Werkleitung
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, über 500.000 Euro.
- e) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 5**Werksausschuss**

- (1) Der nach § 9 der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Werkschuss.
- (2) Der Werksausschuss ist beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung über beschließende Ausschüsse.
- (4) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (5) Der Werksausschuss ist zuständig für:

Betriebsatzung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Schorndorf

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 100.000 Euro bis 500.000 Euro einmalig oder über 50.000 Euro bis 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen, mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemein-den maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 2.500,-- Euro bis 20.000,-- Euro einmalig oder über 750,-- Euro bis 5.000,-- Euro jährlich wiederkehrend;
- c) Stundungen von Forderungen, so weit nicht die Werkleitung zuständig ist;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern diese nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben im Vermögensplan von über 100.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 6

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 TVöD oder höher mit Ausnahme der Werkleitung.
- (2) Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs.2 Eigenbetriebsgesetzes) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Werksausschuss.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 7 Werkleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung bestellt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern. Kaufmännische(r) Werkleiter(in) ist der oder die jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen, Technische (r) Betriebsleiter/in ist der oder die jeweilige Leiter/in des Tiefbauamtes.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.

Zur laufenden Betriebsführung gehören:

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag bis zu 100.000 Euro einmalig oder bis zu 50.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen.
Ohne Rücksicht auf Wertgrenzen:
Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;

Über die erfolgten Vergaben von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde, mit einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro, berichtet die Werkleitung in den darauf folgenden Sitzungen des Werksausschusses unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels. Dabei wird auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget dargestellt.
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro einmalig oder bis zu 750 Euro jährlich wiederkehrend.
- c) Entscheidungen über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 TVöD bis 6 TVöD sowie von Ausleihangestellten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.
- d) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung, Stundung von Forderungen über 50.000 Euro bis 100.000 Euro für

Betriebsatzung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Schorndorf

längstens 12 Monate.

- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bis zu 100.000 Euro.
- (5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, so weit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. So weit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlagsrecht abgewichen werden soll.
- (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten für die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten wahr.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind beide Werkleiter gemeinschaftlich.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 1. August 2015.

Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 7. August 2015.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
4	Komplett	24.11.2011	08.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
6	1	24.11.2011	08.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
7	4	24.11.2011	08.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
3	2	27.09.2012	10.11.2012	13.11.2012	01.01.2013
5	Komplett	27.09.2012	10.11.2012	13.11.2012	01.01.2013
7	6	27.09.2012	10.11.2012	13.11.2012	01.01.2013
3	1	12.03.2015	01.08.2015	07.08.2015	01.12.2014
6	1-4	12.03.2015	01.08.2015	07.08.2015	01.12.2014
7	3,6	12.03.2015	01.08.2015	07.08.2015	01.12.2014
3	1	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
4	A	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
5	5 a	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018

Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Schorndorf

6	1	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
7	4a + 6	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018